



Referenz-Nr.: Archiv G 5 I / GWR I 1174 / GWV 2024-0053

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Schürwies. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Nürensdorf
Betroffene	Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Schürwies 1:1000 vom 22. August 2023 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Schürwies vom 22. August 2023 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Nürensdorf vom 5. Dezember 2023
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Schürwies (GWR I 1174), Nürensdorf/ZH – Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 30. Juli 2021 (revidiert am 27. April 2022)
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 16. Februar 2024 reichte die Gemeinde Nürensdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Schürwies (Grundwasserrecht/GWR I 1174) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2625/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Schürwies genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Juli 2021 (revidiert am 27. April 2022) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 20. Januar 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 hob der Gemeinderat Nürensdorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 9. Mai 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Schürwies gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Nürensdorf.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2625/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schürwies (GWR I 1174) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hueb (GWR I 17-1) wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 88/2013 aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 5. Dezember 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Schürwies (GWR I 1174) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schürwies zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Schürwies (Grundwasserrecht I 1174)

Nürensdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0053 vom 28. Februar 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 5. Dezember 2023 festgesetz-

ten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schürwies und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Nürensdorf nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse:

Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Staatsgebühr:	Fr.	870.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	966.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Nürensdorf vom 5. Dezember 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

i.V. Marco Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

29. Feb. 2024

Inkrafttreten
Datum: 02. Aug. 2024

Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat vom 5. Dezember 2023

11.01	Gewässer, Vorschriften	2022-140
12	Quellen; Schürwies (GWR I 1174) Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen, Überprüfung	230/2023

Ausgangslage

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Fassungsanlagen und das Quellwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Fassungen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind das Hauptelement des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Mit der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt) von 2004 sind die Anforderungen an Grundwasserschutzzonen präzisiert worden.

Die Ziele des Grundwasserschutzes werden vom Bund vorgegeben, die Umsetzung ist Sache der Kantone. Das Bundesrecht verpflichtet Kantone für Ihre Trinkwasserfassungsanlagen wie Quellen oder Grundwasserfassungen, Grundwasserschutzzonen gemäss Gewässerschutzgesetz auszuscheiden. Die Kantone regeln die Einzelheiten zu den Vorgaben und erlassen die Ausführungsbestimmungen. Die fachlichen Grundlagen für die Ausscheidung liefern in der Regel die öffentlichen Wasserversorgungen.

Schutzzonenreglement Quellfassung Schürwies

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2625 sind die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Schüren (GWR I 1174) in der Gemeinde Nürens Dorf im Jahr 1978 rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorhaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

Erwägungen und Verfahren

Gegenüber dem heutigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend Bautätigkeiten, Nutzung- und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngungen, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert.

In der Schutzzone S1 (Fassungsbereich) ist ausser Wald und Dauerwiese jede andere Nutzung untersagt. Das Lagern von Material und jegliche Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

In den Schutzzone S2 (Engere Schutzzone) ist das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art, welche nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

In der Schutzzone S3 (Weitere Schutzzone) sind Bauten und Anlagen vom AWEL zu bewilligen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Zudem ist die Gemeinde Nürensdorf nur in geringem Masse von den Schutzzonen und den Bestimmungen des Reglements betroffen, entsprechend können die Unterlagen festgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Schutzzonenreglement zur Grundwasserfassung Schürwies vom 22.08.2023, mit dem Schutzzonenplan vom 22.08.2023, wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion für das Genehmigungsverfahren verabschiedet.
2. Der Genehmigungsabschluss des bestehenden Schutzzonenreglements Nr. 2625, wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Baudirektion mit Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.
3. Nach Genehmigung der Unterlagen ist der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen; das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern ebenso mitzuteilen.
4. Die Abteilung Bau und die Abteilung Werke stimmen das Vorgehen ab.
5. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz
Originalauszug: Frau Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin Grundwasserschutz,
Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
 - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - Abteilung Bau, Leiter, Christian Meierhans
 - Abteilung Werke, Leiter, Daniel Rüegg

Beilagen:

- Schutzzonenreglement
- Schutzzonenplan
- Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Februar 2023

Gemeinderat Nürensdorf



Christoph Bösel
Gemeindepräsident



Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 17.05.2024
Öffentlich einsehbar bis: 17.05.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000477

Publizierende Stelle
Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schürwies

Betrifft: 8309 Nürensdorf

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0057 vom 28. Februar 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 5. Dezember 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Schürwies und das entsprechende Reglement genehmigt

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 17.05.2024 bis 16.06.2024 auf der Gemeindkanzlei Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16.06.2024

Kontaktstelle:

Gemeinde Nürensdorf
Kanzleistrasse 2
8309 Nürensdorf

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 02. Aug. 2024 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: